

**Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL)**  
**Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V. – Pressesprecher:**  
**Eckehard Niemann, Varendorfer Str. 24, 29553 Bienenbüttel**  
**0151-11201634 – [eckehard.niemann@freenet.de](mailto:eckehard.niemann@freenet.de)**

## **Pressemitteilung**

### **AbL unterstützt das Greenpeace-Rechtsgutachten zur Durchsetzung einer artgerechteren Mastschweinehaltung**

**Ringelschwanz-Kupierverbot und Stroheinstreu endlich umsetzen: durch Tierschutzplan und Ställe-Umbauplan und mit trilateralen Vereinbarungen mit Nachbarländern!**

**Schluss mit den Verzögerungstaktiken und mit perspektivlosen Strohlos-Versuchen zwecks Beibehaltung der Spaltenböden!**

**Artgerechtere Haltung löst auch die Probleme bei Antibiotikaresistenz, Gesellschaftsakzeptanz und ruinösen Erzeugerpreisen**

Der Landesverband Niedersachsen/Bremen der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) begrüßt das von Greenpeace in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zur tierschutzrechtlichen Zulässigkeit der vorherrschenden Haltungsbedingungen von Mastschweinen. Die AbL erinnerte daran, dass die EU-Schweinehaltungs-Richtlinie mit ihrer Forderung nach Stroheinstreu und ihrem Verbot des Ringelschwanz-Kupierens in Ländern wie Norwegen, Schweden, Litauen, Österreich oder der Schweiz längst erfolgreich umgesetzt sei, während die Bundesregierung sich immer noch hinter „Ausnahmeregelungen“ (für 95% der Schweine!) verstecke.

Die Forderungen des Greenpeace-Gutachtens nach einer zügigen Umsetzung einer artgerechteren Mastschweinehaltung müsse die Bundesregierung nun endlich mit einem Tierschutzplan umsetzen, ehe dies nunmehr mit Klagen durchgesetzt werde. Hierzu gehöre auch eine rasche trilaterale Vereinbarung der Haupterzeugungsländer Deutschland, Niederlande und Dänemark und ein ausreichend finanziertes Umbauprogramm – gemäß den Vorschlägen des Wissenschaftlichen Beirats des Agrarministeriums in seinem Gutachten zur Zukunft der Nutztierhaltung. Dies liege auch im Interesse aller mittelständischen Schweinehalter, die dadurch endlich eine klare Zukunftsperspektive mit „Klasse statt Masse“ zu fairen Erzeugerpreisen bekämen.

AbL-Vertreter Eckehard Niemann fordert Politik und Branche auf, ihre ablenkenden und verzögernden Falsch-Behauptungen zu beenden, wonach ein Verbot der Kürzens oder Abschneidens der Ringelschwänze bisher noch nicht praxisreif sei. Dies sei durch die Beispiele aus anderen Ländern und auch durch zahlreiche Strohhaltungsprogramme hierzulande längst eindeutig widerlegt.

In diesem Zusammenhang kritisiert die AbL, dass bei fast allen Forschungsprogrammen zum Kupierverbot ganz bewusst der entscheidende Faktor Stroheinstreu beiseitegelassen werde. Zwar sei Schwanzbeißen – wie fast alles im

Leben – ein „multifaktorielles Geschehen“, und natürlich müssten auch Fütterung, Stallklima oder Management in Ordnung sein – aber das alles helfe bei Beibehaltung strohloser Spaltenböden eben wenig. Angesagt sei deshalb ein umfassendes Umbauprogramm der Ställe auf arbeitsrationelle Strohhaltungssysteme: Dabei bleibe die Stroheinstreu im Stall sauber, weil die Tiere Auslauf zu einer eingestreuten und leicht zu entmistenden Betonfläche im Außenklimabereich hätten, wo sie gemäß altem Instinkt beim Anblick der Nachbargruppe abkoten würden.

Der unversehrte Ringelschwanz, so die AbL, sei nicht nur das Indiz dafür, dass die Haltungsbedingungen zumindest erträglich seien - die Studien des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) und Ergebnisse aus anderen Ländern zeigten auch, dass antibiotika-resistente Keime bei solchen Haltungsformen kein Problem mehr seien. Weil mit dem Umbau auf tiergerechtere Haltung mit mehr Platz automatisch auch ein deutlicher Abbau der seit langem erzeugerpreisdrückenden Fleisch-Überschüsse verbunden sei, bringe dieses „Klasse statt Masse“ nicht nur gesellschaftliche Akzeptanz, sondern vor allem auch endlich ausreichende Erzeugerpreise. Flächenverbundene und gut strukturierte, mittelständische Familienbetriebe mit ihrer Möglichkeit zur eigenen Werbung guten Stroh und mit ihrer hohen Motivation könnten zudem eine solche Haltung weitaus besser umsetzen als agrarindustrielle Megaställe und Konzerne.

**3.900 Zeichen – 03.05.2017**

**EU-Kommissions-Bericht zur Expertenreise Schweinehaltung nach Schweden:  
Dokument DG(SANTE) 2016-8772-MR:**

<file:///C:/Users/Ecke/Downloads/2016-8772%20MR%20Final.pdf>

**EU-Schweinehaltungs-Richtlinie 2008/120/EC mit Erläuterungen:**

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierproduktion/schweinehaltung/pdf/rl-anforderungen-schweinehaltung.pdf>

**Tierschutzplan Niedersachsen (mittlerweile auch NRW und Schl.-Holstein):**

[http://www.ml.niedersachsen.de/themen/tiergesundheit\\_tierschutz/tierschutz/tierschutzplan\\_niedersachsen/](http://www.ml.niedersachsen.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz/tierschutzplan_niedersachsen/)

**Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats des BMEL: Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung:**

[http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ministerium/Beiraete/Agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung-Kurzfassung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ministerium/Beiraete/Agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung-Kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile)

**Link zu einem Artikel im Kritischen Agrarbericht 2016 zum Zusammenhang zwischen Tierwohl und Bestandsgröße:**

[http://www.kritischer-agrarbericht.de/fileadmin/Daten-KAB/KAB-2016/KAB2016\\_Kap1\\_80\\_85\\_Niemann.pdf](http://www.kritischer-agrarbericht.de/fileadmin/Daten-KAB/KAB-2016/KAB2016_Kap1_80_85_Niemann.pdf)

## **Greenpeace-Presseerklärung vom 3. Mai 2017**

### **Haltung von Mastschweinen verstößt gegen Tierschutzgesetz und Verfassung**

#### **Greenpeace: Agrarminister muss Anforderungen dringend verschärfen**

Hamburg, 3. 5. 2017 – Die Haltungsvorschriften in der Schweinemast verstoßen gegen das Tierschutzgesetz und sind verfassungswidrig. Zu diesem Schluss kommt ein von Greenpeace beauftragtes Rechtsgutachten der Hamburger Anwälte Davina Bruhn und Ulrich Wollenteit (Link zum Gutachten: <http://gpurl.de/nWttn>). Die zugelassenen Haltungsbedingungen fügen den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zu. Dadurch wird geltendes Recht und das im Grundgesetz festgehaltene Staatsziel Tierschutz missachtet. Die Anwälte halten es aus Rechtsgründen für zwingend geboten, die zuständige Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) zu ändern. „Das Bundeslandwirtschaftsministerium muss die Haltungsvorschriften dringend verschärfen und das Leiden in den Ställen beenden“, sagt Stephanie Töwe, Greenpeace-Landwirtschaftsexpertin. „Die Haltung muss den Bedürfnissen der Tiere angepasst werden – nicht die Tiere den Haltungsbedingungen.“

Jeder Halter muss laut Tierschutzgesetz dafür sorgen, dass die Tiere sich artgemäß bewegen können und nicht leiden müssen. Umfangreiches Bildmaterial aus deutschen Tierställen, das Greenpeace vorliegt, belegt jedoch die schockierende Praxis: Schweine, die zentimeter tief in ihrem eigenen Kot stehen, die zum Teil blutige Verletzungen tragen, mit deutlichen Verhaltensstörungen wie Stangenbeißen, Leerkauen oder dem trauernden Hundesitz. Viele Tiere leiden an Klauen- und Gelenkerkrankungen sowie Herz-Kreislauf- und Lungenkrankheiten.

#### **Freiwillige „Tierwohl“-Maßnahmen bleiben wirkungslos**

Grundsätzliche Verbesserungen scheitern seit Jahren am Widerstand von Agrarminister Christian Schmidt (CSU). Sein Argument: Mehr Tierwohl verursache zu hohe Kosten und überfordere die Bauern. Dabei verlangen sowohl Verbraucher als auch zahlreiche Bauern längst bessere Bedingungen in der Tierhaltung. So genannte freiwillige „Tierwohl“-Label bleiben jedoch aussage- und wirkungslos. „Die Schaffung freiwilliger ‚Tierwohl-Initiativen‘ entbindet den Ordnungsgeber nicht von seiner Verpflichtung, die Haltungsvorgaben – und zwar verbindlich – zu verschärfen. Solange die Verordnung materiell-rechtliche Vorschriften des Tierschutzrechts missachtet, liegt hierin nicht nur ein Verstoß gegen Bundesrecht, sondern auch gegen Art. 20a GG.“, sagt Anwältin Dr. Davina Bruhn.

Weit besser als in Deutschland sieht es beispielsweise in Schweden, der Schweiz und Österreich aus. Dort fordert der Staat deutlich bessere Ausstattungen der Stallanlagen bei Tageslicht, Stallaufteilung, Spiel- und Wühlmaterial, Bodenbeschaffung und Kühlungsmöglichkeiten.

**Achtung Redaktionen:** Rückfragen bitte an Stephanie Töwe, Tel. 0171 - 87 80 838, oder Pressesprecherin Constanze Klinghammer, Tel. 0175 - 3454 113. Aktuelles Foto- und Videomaterial erhalten Sie unter Tel. 0175 - 5891 718. Das Gutachten als PDF finden Sie hier: <http://gpurl.de/nWttn>.

Internet: [www.greenpeace.de](http://www.greenpeace.de). Greenpeace-Pressestelle: Telefon 040-30618-340, Email [presse@greenpeace.de](mailto:presse@greenpeace.de); Greenpeace auf Twitter: [http://twitter.com/greenpeace\\_de](http://twitter.com/greenpeace_de), auf Facebook: [www.facebook.com/greenpeace.de](http://www.facebook.com/greenpeace.de).

## Kurze Zusammenfassung und Ergebnisse der Greenpeace-Studie

1. Die in §§ 21- 30 TierSchNutzTV zugelassene Haltung von Mastschweinen wird der Art und den Bedürfnissen der Schweine nicht gerecht und verstößt damit gegen die in § 2 Nr. 1 TierSchG verankerte Pflicht zu einer angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung. Die zugelassene Haltung von Mastschweinen fügt den Tieren aufgrund der massiven Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit Schmerzen, Leiden und Schäden zu, indem ihnen ein Lebensraum vorenthalten wird, der ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist und verstößt damit auch gegen § 2 Nr. 2 TierSchG.
2. Die nach der TierSchNutzTV geltenden Bestimmungen bzgl. der Haltung von Mastschweinen stehen somit im Widerspruch zu den Vorgaben des TierSchG und sind daher bundesrechtswidrig. Eine Änderung ist damit aus Rechtsgründen zwingend geboten.
3. Die nach der TierSchNutzTV geltenden Bestimmungen bzgl. der Haltung von Mastschweinen sind wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig.
4. Die Vorgaben der seitens des Handels ins Leben gerufenen „Initiative Tier-wohl“ genügen den Anforderungen des Tierschutzgesetzes ebenfalls nicht.
5. Sofern das Kastrieren junger Ferkel routinemäßig bis Ende 2018 ohne Betäubung erfolgt, ist hierin ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und damit gegen Art. 20a GG zu erblicken. Das routinemäßige Schwanzkürzen bei Ferkeln lässt sich nicht mit Anh. I Kap. I Nr. 4 RL 2008/120/EG vereinbaren. Erst wenn das Schwanzbeißen trotz einer signifikanten Verbesserung der Haltungsbedingungen auftritt und zu Verletzungen anderer Tiere führt, ist der Eingriff im Einzelfall zuzulassen.
6. Eine Verschärfung der Haltungsvorgaben würde nicht gegen Unionsrecht verstoßen. Die aktuellen gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien zur Schweinehaltung statuieren lediglich Mindestnormen, die durch den nationalstaatlichen Gesetz- oder Verordnungsgeber verschärft werden dürfen.
7. Auch würden die Tierhalter durch eine Verschärfung der Haltungsvorgaben nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 12 GG verletzt. Verfassungsrechtliche Einwände gegen eine tierschutzgerechte Neuregelung der Schweinehaltung in der TierSchNutzTV, die mit den materiell-rechtlichen Vorgaben in §§ 2a, 2 TierSchG im Einklang steht, erscheinen schon im Ansatz schwer vorstellbar, da sich insoweit verfassungsrechtliche Argumente im Grundsatz direkt gegen das ermächtigende Gesetz, also §§ 2a, 2 TierSchG, richten müssten. Die Berufsfreiheit in Art. 12 GG ist aber auch nicht verletzt, wenn man eine Verschärfung der Haltungsbedingungen anhand der üblichen Prüfungsmaßstäbe einer verfassungsrechtlichen Kontrolle unterzieht.
8. Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie in Art. 14 GG ist ebenfalls nicht zu erkennen. Die allein in Betracht kommende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums ist bei angemessener Übergangsfrist von den betroffenen Haltern entschädigungslos hinzunehmen.
9. Die §§ 21-30 TierSchNutzTV können nicht mittels der Verbandsklage angegriffen werden. Die Vorschriften unterliegen aber prinzipiell der abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff BVerfGG. Auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit, die §§ 20-31 TierSchNutzTV für nichtig zu erklären.